

Gemeinde Hergensweiler

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.07.2026

Tagesordnungspunkt 3

Bearbeiter(in) Frau Lebe/Herr Strohmaier

Aktenzeichen

HHSt verfügbare Mittel

Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hergensweiler betreibt den Gemeindefriedhof als Bestattungseinrichtung. Derzeit gilt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofssatzung) vom 15.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2024.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2025 wurde empfohlen, die Satzungsbestimmung zur förmlichen Genehmigungspflicht für gewerbliche Tätigkeiten (§ 8 der Friedhofssatzung) auf dem Friedhof zu überarbeiten, da diese Regelung gegen EU-Recht verstößt.

In § 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung ist derzeit geregelt, dass sämtliche gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof – insbesondere durch Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende – einer (vorherigen) Genehmigung bedürfen. Diese ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 8 Abs. 1, 2 lauten:

„(1) Die Tätigkeiten bedürfen der Genehmigung. Diese ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Zur Vermeidung von

Schäden kann die Gemeindeverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen zeitlich befristet untersagen.“

Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof durch einen im Inland niedergelassenen Gewerbetreibenden unterliegt den Anforderungen an die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern nach der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG – DLRL).

Nach Art. 9 Abs. 1 DLRL darf eine Genehmigungspflicht nur gefordert werden, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Eine einheitliche Genehmigungspflicht für sämtliche gewerblichen Tätigkeiten ist daher unzulässig. Vielmehr ist für jede Art der gewerblichen Tätigkeit gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 DLRL für die Einführung einer Genehmigungspflicht vorliegen.

Die Satzungsbestimmungen zu einer förmlichen Genehmigungspflicht und zu den Voraussetzungen deren Erteilung oder Versagung müssen sich folglich für jeden Berufszweig auf solche beschränken, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind oder ohne die die notwendige Achtung der Totenruhe auch bei Einhaltung eventuell angezeigter Verhaltensregeln nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für Regelungen zu notwendigen fachlichen Qualifikationen. Für bestimmte Gewerbe, wie beispielsweise Gärtnereibetriebe, lässt sich eine förmliche Genehmigungspflicht nach den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie regelmäßig nicht rechtfertigen.

Die überörtliche Rechnungsprüfung empfiehlt, sich u.a. an der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages zu orientieren.

Bislang wurden keine Genehmigungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof beantragt.

Probleme mit Gewerbetreibenden gab es bisher nicht; die vorgeschlagene Änderung gibt der Verwaltung ausreichend Handhabe, falls im Einzelfall Ordnungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben unverändert. Lediglich Abs. 2 wird leicht modifiziert.

Die bisherigen § 8 Absätze 1 und 2 sollen aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt werden:

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfskräfte haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Zur Vermeidung von Schäden, insbesondere bei schlechter Witterung, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

Da lediglich § 8 Abs. 1 und 2 geändert werden, erfolgt die Anpassung durch eine Änderungssatzung. Eine vollständige Neufassung der Friedhofssatzung ist hierfür nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung.

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofssatzung) vom 15.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2024 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfskräfte haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Zur Vermeidung von Schäden, insbesondere bei schlechter Witterung, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergensweiler, 16.07.2026

Sibylle Englmann
Zweite Bürgermeisterin